

Antragsteller:

Datum:

Stadt Ratzeburg
Fachbereich Bürgerdienste
Fachdienst Ordnungswesen
Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg

Anzeige eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Verantwortliche Person: (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

.....
.....

Telefonische Erreichbarkeit - insbesondere zum Zeitpunkt des Brauchtumsfeuers:

Ort und Zeitpunkt des Feuers: (Anschrift bzw. Lage des Grundstücks, Datum, Uhrzeit - von/bis -)

.....
.....

Den genauen Ort habe ich in dem beiliegenden Lageplan markiert (siehe Anlage).

Erlaubnisse zum Abbrennen eines Brauchtums- bzw. Osterfeuers werden grundsätzlich nicht erteilt.
Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Feuer zur Osterzeit möglich sind, wenn sie eindeutig der Brauchtumpflege dienen. Als Brennmaterial darf lediglich unbehandeltes naturbelassenes Holz in Form von stückigem Scheit- oder Kaminholz genutzt werden. Dagegen sind alle Feuer, mit denen Altholz und alle anderen pflanzlichen Abfälle wie z. B. Grünschnitt oder Äste verbrannt bzw. entsorgt werden, **grundsätzlich verboten**, auch wenn sie zur Osterzeit stattfinden.
Wer hierfür verantwortlich ist, handelt **ordnungswidrig** und muss mit **strafrechtlicher Anzeige und Bußgeld** rechnen. Die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Polizei behalten sich Kontrollen vor.
Die auf der Rückseite dieser „Anzeige eines Brauchtumsfeuers“ genannten Auflagen (gem. § 174 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) habe ich gelesen, zur Kenntnis genommen und werde diese selbstverständlich vollumfänglich beachten.

Ratzeburg, _____
(Datum)

(Unterschrift Antragsteller/in bzw. verantwortliche Person)

Rückseite zur „Anzeige eines Brauchtumsfeuers

- Auflagen (gem. § 174 Landesverwaltungsgesetz - LVwG -)

1. Zu bebauten Grundstücken ist ein Mindestabstand von 25 Metern zur Feuerstelle einzuhalten.
2. Von reetgedeckten Gebäuden ist ein Mindestabstand von 50 Metern zu halten.
3. Von Wald, Mooren und/oder Heiden ist ein Abstand von mindestens 50 Metern zur Feuerstelle zu gewährleisten.
4. Es ist nur trocknes, unbehandeltes Holz zum Abbrennen zu verwenden. Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
5. Die Feuerstelle ist ständig durch mindestens 2 volljährige Aufsichtspersonen unter Aufsicht zu halten.
6. Löschmaterial ist griffbereit in unmittelbarer Nähe zur Feuerstelle vorzuhalten und zwar ein Feuerlöscher PG 12 der Brandklasse A, B und C sowie eine Löschdecke.
7. Die Feuerstelle ist durch einen Steinring zu begrenzen.
8. In einem Abstand von mindestens 3 Metern um Umkreis der Feuerstelle ist eine Sicherheitszone unzugänglich für Besucher einzurichten.
9. Unter Beachtung der Windrichtung ist sicherzustellen, dass Nachbarn oder sonstige Anlieger weder durch Funkenflug noch durch Rauchentwicklung beeinträchtigt werden.
10. Bei aufkommendem starkem Wind ist das Feuer unverzüglich zu löschen.
11. Die Brandstelle darf von der Sicherheitswache erst verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen erloschen sind.
12. Auf den Einsatz von Brandbeschleunigern wie Benzin oder Öl zum Entfachen des Feuers ist auch bei nasser Witterung zu verzichten.
13. Zum Schutz von Kleinlebewesen und Gelegen sollte die Aufschichtung des Brennmaterials erst am Tag des Osterfeuers erfolgen.